- ENTWURF -

Vereinbarung über die Erstattung von Personal- und Sachkosten im Rahmen der ungleichen Heranziehung nach § 6 Abs. 3 Buchstabe a) der Satzung über die Heranziehung der regionsangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der der Region Hannover als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben des örtlichen und des überörtlichen Trägers (Heranziehungssatzung)

zwischen der Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover

nachfolgend: die Region

und

der Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch den Oberbürgermeister Trammplatz 1, 30159 Hannover

nachfolgend: die Landeshauptstadt

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Region zieht seit dem 01.01.2020 im Rahmen der Heranziehungssatzung die Städte und Gemeinden zur Wahrnehmung von bestimmten Aufgaben nach dem SGB XII heran. Nach § 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 der Heranziehungssatzung wird die Landeshauptstadt darüber hinaus zu weiteren dort genannten Aufgaben herangezogen.

Nach § 6 Abs. 3 Buchstabe a) der Heranziehungssatzung ist die Erstattung der von der Landeshauptstadt im Rahmen der ungleichen Heranziehung aufgewendeten Personal- und Sachkosten in einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zu regeln.

Die Landeshauptstadt ist durch die Erstattung in die Lage versetzt, die von der Region Hannover per Rundschreiben festgelegten fachlichen Standards zur Aufgabenerfüllung einzuhalten.

Personal- und Sachkosten

Die Region zahlt der Landeshauptstadt für 2020 und 2021 für die in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 der Heranziehungssatzung genannten Aufgaben jährlich 1.192.500 €. Der Betrag teilt sich auf in 1.012.500 € für die folgend aufgeführten 11,25 Vollzeitäquivalente (VZÄ) sowie 180.000 € zum pauschalen Ausgleich sämtlicher weiterer Aufwendungen und wegfallenden Erträgen aufgrund der Neuordnung der Sozialhilfe in Niedersachsen.

| Stationäre Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§2 Abs. 2 Nr.1) | 5 VZÄ |
|--|-----------|
| Blindenhilfe (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) | 1 VZÄ |
| Bestattungskosten (§ 2 Abs. 2 Nr. 3) | 4 VZÄ |
| Hilfen zur Gesundheit (§ 2 Abs. 3) | 1,25 VZÄ |
| Summe | 11,25 VZÄ |

Die Bemessung eines VZÄ ergibt sich aus der Anlage

Damit sind sämtliche für die Aufgabenerledigung erforderlichen Personal- und Sachkosten abgedeckt.

Ab 2022 erfolgt eine jährliche Anpassung des Betrages für die Personalkosten exklusive der Sach- und Gemeinkosten. Für Personalkosten sind als Basissumme ca. 754.000 € enthalten. Der Wert der Anpassung richtet sich in der Höhe nach dem Tarifabschluss für den TVöD für das jeweilige Jahr.

§ 3

Abrechnung

Der Betrag wird jeweils zum ersten Werktag des 4. Quartals eines Jahres in einer Summe für das laufende Jahr gezahlt. Eine Verzinsung ist ausgeschlossen.

Grundsätzliche Regelungen zu den Modalitäten der Abrechnung werden gemäß § 6 Abs. 4 der Heranziehungssatzung per Rundschreiben geregelt.

Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 5

Inkrafttreten; Laufzeit der Vereinbarung; Kündigung

Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird. Eine Kündigung ist frühestens zum 31. Dezember 2023 möglich und bedarf der Schriftform.

Alle bisherigen Vereinbarungen zur Abgeltung von Personal- und Sachkosten im Rahmen der ungleichen Heranziehung nach dem SGB XII treten mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft.

| Region Hannover | | |
|--------------------|--------------|--|
| Der Regionspräside | ent | |
| | | |
| Ort, Datum | Unterschrift | |
| Landeshauptstadt l | łannover | |
| Der Oberbürgermei | ster | |
| Ort. Datum | | |

Anlage

Parameter zur Bemessung der Aufwendungen für die Verwaltungs- und Sachkosten eines Vollzeitäquivalents (VZÄ)

Die in § 2 der Vereinbarung aufgeführten Aufgaben werden von Beschäftigten und Beamten verschiedener Vergütungs- bzw. Besoldungsgruppen wahrgenommen. Zur Ermittlung des einheitlichen Ausgangswertes von 90.000 € je VZÄ wurden folgende Parameter zu Grunde gelegt:

- Mix aus
 - 1/3 EG 9a TVöD / A 8 (mittlerer Dienst)
 - 2/3 EG 9b TVöD / A 10 (gehobener Dienst)
- Datenbasis: Kosten eines Arbeitsplatzes KGSt 2018/2019 (09/2018)
- Verteilung Beschäftigte/Beamte: 2/3 Beschäftigte, 1/3 Beamte
- Berücksichtigung von Beträgen für Sachkosten (9.700 € je VZÄ)
- Berücksichtigung von Beträgen für Gemeinkosten (20% der Bruttopersonalkosten)